

Kaufvertrag Nr. A20*

abgeschlossen am November 2020 in Zielona Góra

zwischen:

Staatsforstbetrieb „Staatsforste“

nachfolgend „Verkäufer“ genannt

vertreten durch Herrn Wojciech Grochala, den Direktor der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra mit Sitz in Zielona Góra (PLZ: 65-950), ul. Kazimierza Wielkiego 24A, Steueridentifikationsnummer: 929-011-78-08, Gewerbeanmeldungsnummer: 970040310 der in Vollmacht der Oberförster der Oberförsterei Nowa Sól und der Oberförsterei Zielona Góra handelt

und

..... (Handelsname) mit Sitz in, eingetragen im Landesgerichtsregister beim Amtsgericht in unter der Nummer des Landesgerichtsregisters, Steueridentifikationsnummer, Gewerbeanmeldungsnummer, BDO-Nummer (wenn betrifft)
(BDO-Nummer betrifft Unternehmer, die sich in der Datenbasis über Produkte, Verpackungen und Abfallwirtschaft registrieren [BDO], sie bekommen infolgedessen vom Vorsitzenden der Wojewodschaft eine individuelle Registernummer)

nachfolgend „Käufer“ genannt

vertreten durch:

1.
2.

[für natürliche Personen]

.....[Vor- und Nachname], wohnhaft in

Wirtschaftstätigkeit unter dem Firmennamen treibend

in

Adresse

Steueridentifikationsnummer, Gewerbeanmeldungsnummer, BDO-Nummer (wenn betrifft):
(BDO-Nummer betrifft Unternehmer, die sich in der Datenbasis über Produkte, Verpackungen und Abfallwirtschaft registrieren [BDO], sie bekommen infolgedessen vom Vorsitzenden der Wojewodschaft eine individuelle Registernummer)

nachfolgend „Käufer“ genannt

gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt

§ 1

[Vertragsabschluss und Vertragsausführung]

1. Der Vertrag (nachfolgend „**Vertrag**“ genannt) schließt man infolge des Submissionsverfahrens ab, sowie auf Grundlage der Ergebnisse der 11. Wertholzsubmission in der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra – in den Oberförstereien Nowa Sól und Zielona Góra, die am 17. November 2020 durchgeführt wurde. Die Wertholzsubmission wird gemäß der

Verordnung Nr. 68 des Generaldirektors der Staatsforste vom 12. November 2019 über die Holzverkaufsgrundsätze im Staatsforstbetrieb „Staatsforste“ (Zeichen: ZM.800.10.2019) durchgeführt.

2. Die mit der Realisierung des Vertrags verbundene Tätigkeiten führen berechnete, im Rahmen der Organisationseinheiten des Verkäufers handelnde Personen aus, d.h.:
 - a) Abrechnung der Vertragsrealisierung inkl. Berechnung der Vertragsstrafen erfolgt auf der Ebene der Oberförsterei,
 - b) übrige Tätigkeiten, insbesondere Holzabgabe und Rechnungsausstellung erfolgen auf der Ebene der Oberförsterei.

§ 2 **[Vertragsgegenstand]**

1. Der Verkäufer verpflichtet sich die Eigentumsrechte an den Käufer zu übertragen und das Holz dem Käufer in Mengen und zu Nettopreisen gemäß der Anlage Nr. 1 zu diesem Vertrag (Zusammensetzung des gekauften Holzes) auszuhändigen; die Gesamtmenge des gekauften Holzes beträgt m³ mit Nettogesamtwert (ohne Mehrwertsteuer) **PLN** (in Worten: PLN). Der Käufer verpflichtet sich, die ausstehenden Beträge an den Verkäufer in Form von Vorauszahlungen bis zum zu begleichen / Der Käufer verpflichtet sich, die ausstehenden Beträge innerhalb von 14/21/30 Tagen zu begleichen und das gekaufte Holz bis zum **07. Dezember 2020** abzuholen.
2. Die Ausführung des Holzverkaufs, worüber im Pkt. 1 die Rede ist, erfolgt im Zeitraum **vom November 2020 bis zum 07. Dezember 2020**.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, das Holz zur Ausgabe an den Käufer auf der Basis EXW (Ex Works) Incoterms 2010, auf dem Platz der Lagerung vorzubereiten. Bis zur Begleichung der Vorauszahlung enthält sich der Verkäufer der Leistungserfüllung.
4. Die Eigentumsrechte der einzelnen Holzsortimente gehen auf den Käufer im Moment ihrer Abnahme über, was durch ein Dokument der Holzabgabe bestätigt wird. In diesem Moment gehen auf den Käufer alle Risiken des Holzverlustes oder der Holzbeschädigung über, sowie alle Gebühren und übrige Kosten, die mit dem Holz verbunden sind.

§ 3 **[Zeitplan]**

Der Verkauf wird nach den im § 2 Pkt. 1 und Pkt. 2 bestimmten Mengen und Terminen realisiert.

§ 4 **[Vertragsstrafen]**

1. Im Falle der Nichtbegleichung der Bezahlung durch den Käufer zum im § 2 vereinbarten Termin kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, ohne eine zusätzliche Zahlungsfrist festzulegen. Der Vertragsrücktritt erfolgt in Form einer schriftlichen Willenserklärung des Verkäufers (die per E-Mail geschickt wird). Die Erklärung über den Vertragsrücktritt soll bis zum **08. Dezember 2020** eingereicht werden.
2. Im Falle des Vertragsrücktritts aus den käuferbedingten Gründen, wird der Käufer mit einer Vertragsstrafe belastet. Die Höhe der Vertragsstrafe versteht man als Differenz zwischen den durch den Käufer angebotenen Preisen (die im Kaufangebot und Vertrag bestimmt sind) und den Preisen, die infolge des Verkaufs an einen weiteren Erwerber oder infolge des Verkaufs im Rahmen der Applikation „e-drewno“ erreicht werden könnten.
3. Der Verkäufer kann eine Entschädigung nach allgemeinen Regeln beanspruchen, deren Höhe die Vertragsstrafe übertreffen kann.

4. Die Nichtabnahme des zur Aus vorbereiteten Holzes durch den Käufer bis zum **07. Dezember 2020** verursacht dies, dass der Verkäufer von der Holzüberwachung zurücktritt und dass alle Risiken, die mit dem gelagerten Holz verbunden sind, auf den Käufer übergehen.

§ 5 **[Holzabnahme]**

1. Der Holztransport und die Verladungstätigkeiten werden durch den Käufer auf seine Kosten und auf sein Risiko organisiert.
2. Die Aushändigung des Holzes erfolgt „auf dem Grund“ im Moment der Unterschrift eines Dokuments der Holz-aushändigung durch eine berechtigte Person, was ein Beleg der Holzabnahme und der Holz-aushändigung ist. Die Person, die das Holz im Namen des Käufers abnimmt, ist verpflichtet, eine schriftliche Vollmacht zur Holzabnahme vorzuzeigen.
3. Beim Straßentransport des Holzes bezeichnet man die Realmasse des Holzes als Produkt von Ladungsvolumen und normative Dichte, die für bestimmte Baumarten gemäß der Verordnung des Umweltministers und des Wirtschaftministers vom 2. Mai 2012 über Bestimmung der Holzdichte bestimmt ist.
4. Der Käufer erklärt, dass die Realgesamtmasse (die auf diese Weise bestimmte Holzmaße berücksichtigt) der zum Straßentransport des Holzes benutzten Fahrzeuge diejenigen Größen nicht überschreitet, die im Gesetz vom 20. Juni 1997 über Straßenverkehrsrecht, im Gesetz vom 6. September 2001 über Straßentransport, im Gesetz vom 21. März 1985 über öffentliche Straßen, in den Ausführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen, sowie in der Genehmigung zur Durchfahrt eines nicht normativen Fahrzeuges, erwähnt wurden.
5. Der Käufer erklärt, dass er den Straßentransport des Holzes nach den im Pkt. 4 bestimmten Regeln organisiert und realisiert, ohne Sicherheitsgefährdung im Straßenverkehr, Überschreitungen der zulässigen Gesamtmasse und Überschreitungen der zulässigen Achsenlast zu verursachen.
6. Die beiden Vertragsparteien erklären einstimmig, dass der Verkäufer keine Tätigkeiten im Bereich des Straßentransport des verkauften Holzes ausübt, insbesondere ist kein Transportorganisator, kein Sender, kein Empfänger, keine Verladeperson oder kein Spediteur. Oben genannte Tätigkeiten werden ausschließlich durch den Käufer (auf seine Kosten und auf sein Risiko) oder durch den vom Käufer berechtigten Subjekt realisiert.

§ 6 **[Zahlungen]**

1. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer). Zu den festgelegten Preisen wird die Mehrwertsteuer nach geltenden Rechtsvorschriften angerechnet. Der Käufer wird die Vorauszahlung auf der Basis der Anlage Nr. 1 realisieren.
2. Die Organisationseinheiten des Verkäufers erstellen die Mehrwertsteuerrechnung im Termin, der aus geltenden Rechtsvorschriften resultiert. Eine Grundlage für Erstellung einer Mehrwertsteuerrechnung nach der Holz-ausgabe ist ein entsprechendes Dokument der Holz-ausgabe (Ausfuhrschein, Übernahmeprotokoll). Die Fakturierung erfolgt nach den Preisen für 1 m³.
3. Der Zahlungstermin für das Holz samt Mehrwertsteuerbetrag läuft am 02.12.2020 ab. Zahlungstermin beträgt 14/21/30 Tage [das richtige wählen] vom Tag der ausgestellten Rechnung. Der Käufer wird die Vorauszahlung/Zahlung auf das Bankkonto einer den Vertrag realisierenden Organisationseinheit des Verkäufers überweisen.

Die Kontonummer lautet:

- Nadleśnictwo Nowa Sól: **PKO BP S.A. 50 1020 5402 0000 0602 0115 2875; SWIFT-CODE: BPKOPLPW**
- Nadleśnictwo Szprotawa **BOŚ S.A. 32 1540 1056 2105 4558 7519 0001 SWIFT-CODE: EBOSPLPW**

Im Falle der Banküberweisung hält man für den Tag der Zahlung das Datum, an dem der gesamte Betrag dem Konto dieser Einheit gutgeschrieben wird, die die Mehrwertrechnung ausgestellt hat.

4. Der Käufer erklärt, dass er ein registrierter aktiver Mehrwertsteuerzahler ist. Die Organisationseinheiten des Verkäufers sind separate registrierte aktive Mehrwertsteuerzahler.
5. Im Falle einer Zahlungsverzögerung der ausstehenden Beträge, die aus dem Vertrag resultieren (d.h. die Nichteinhaltung des Termins, der im Punkt 3 steht, werden dem Verkäufer gesetzliche Zinsen zustehen für die Verzögerung in den Handelstransaktionen, gemäß den Gesetzschriften vom 08. März 2013 über die Entgegenwirkung der übermäßigen Verzögerungen in Handelstransaktionen.¹
6. Im Falle einer Zahlungsverzögerung der ausstehenden Beträge, über die im Punkt 5 die Rede ist, ist der Käufer verpflichtet (neben den Zinsen, über die die Rede im Punkt 5 ist) dem Verkäufer ohne Aufforderung, aufgrund der Entschädigung für die zurückbekommenen ausstehenden Beträge (die nach dem 1. Januar 2020 fällig wurde) ein Gegenwert von:
 - 1) 40 Euro zu bezahlen – falls das Wert der Geldleistung eine Summe von 5 000 Zlotys nicht übersteigt;
 - 2) 70 Euro zu bezahlen – falls das Wert der Geldleistung höher ist als 5000 Zlotys, aber niedriger als 50 000 Zlotys
 - 3) 100 Euro zu bezahlen – falls das Wert der Geldleistung gleich oder höher ist als 50 000 ZlotysDas Gegenwert der in Euro genannten Beträge wird in Zlotys umgerechnet laut des durchschnittlichen Eurokurses, der von der polnischen Nationalbank am letzten Arbeitstag des Monats, das den Monat, wo die Geldleistung fällig wurde vorgeht laut des Art. 10 des Gesetzes vom 08 März 2013 über die Entgegenwirkung der übermäßigen Verzögerungen in Handelstransaktionen.
7. Verzögerung des Käufers in Bezahlung für das ausgehändigte Holz ermächtigt den Verkäufer zur Enthaltung der Erfüllung von weiteren Teilen der Leistung von Ausgabe des Holzes, bis zur Bezahlung des Preises laut Art. 552 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
8. Bei der Holzabfuhr im Rahmen der innergemeinschaftlichen Warenlieferung oder der innergemeinschaftlichen Warenlieferung im Rahmen der Kettentransaktion oder der innergemeinschaftlichen Warenlieferung im Rahmen der dreiseitigen Transaktion oder des indirekten Warenexports im Verständnis des Art. 13 des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Mehrwertsteuer, ist die Benutzung von Mehrwertsteuersatz 0% nur dann möglich, wenn zwischen dem Käufer und dem Verkäufer eine separate Vereinbarung abgeschlossen wird, die den Kaufvertrag im Bereich der Mehrwertsteuer ergänzen wird. Die Vereinbarung wird das Verfahren von Beurkundung, Berechnung und Absicherung der Transaktion im Rahmen der innergemeinschaftlichen Warenlieferung oder des indirekten Warenexports beschreiben und regulieren.
9. Alle Kosten, die sich auf die Zahlung beziehen, belasten den Käufer.
10. Der Käufer ist verpflichtet die Zahlungen jeweils in der Quote zu vollbringen, die der Höhe der Verbindlichkeit dem Verkäufer gegenüber entspricht. Im Falle eines Mehrbetrags infolge der vollbrachten Zahlungen des Käufers, wird der Verkäufer es auf das von dem Käufer genannte Konto zurücküberweisen. In solchem Fall werden die tatsächlichen Überweisungskosten durch den Verkäufer getragen. [eine andere Art der Mehrbetragsabrechnung ist zugelassen]

¹ Bis zum 31. Dezember 2019 - Gesetz vom 08. März 2013 über die Entgegenwirkung der übermäßigen Verzögerungen in Handelstransaktionen

11. Im Falle wenn der Käufer eine außerhalb der EU geführte Kontonummer nennt, wird dem Käufer jeweils von dem zurückbezahlten Betrag, ein Betrag der tatsächlichen Kosten der Geldüberweisung außerhalb der EU abgerechnet.
12. Im Falle wenn der Käufer sich an den Verkäufer um die Zurückzahlung des Mehrbetrags öfter als im Punkt 12 festgelegt wendet, trägt der Käufer alle damit verbundenen Kosten. [je nach Bedarf sollte man mit dem Käufer ausmachen, ob die Eintragungen im Punkt 12 bleiben sollen]

§ 7

[Absicherung der ausstehenden Beträge des Verkäufers]

1. Die Bedingung für die Abholung des Holzes als Subjekt des Vertrages oder für ein Teil des Holzes was aus dem festgelegten Zeitplan entsteht bevor der Bezahlung des ganzen Preises für das abholene Holz, ist die Absicherung der ausstehenden Beträge des Verkäufers die aus dem Vertrag entstehen. Die Absicherung erfolgt durch Beschließung zu Gunsten des Verkäufers einer von folgenden Formen der Absicherungen die dem polnischen Recht unterliegen, auf die der Verkäufer seine Einwilligung geben wird:
 - a) Bankgarantie
 - b) VersicherungsgarantieEs wird zugelassen, dass die Parteien eine andere Form der Absicherung der ausstehenden Beträge von dem Holzverkauf als im Punkt 1 stehen, vereinbaren, die angemessen das Interesse der Staatskasse sichert – unter der Bedingung, dass der Leiter der Einheit der Staatsforste ein Einverständnis des Direktors der Regionalen Direktion der Staatsforste bekommt.
Im Rahmen der innergemeinschaftlichen Warenlieferung oder des indirekten Warenexports findet die Absicherung laut den in separater Ergänzungsvereinbarung festgelegten Grundsätzen über die die Rede im § 6 Punkt 8 ist, statt.
2. Die Erschöpfung der Absicherung der Ausführung des Vertrages oder der Verlust der Gültigkeit der Absicherung führt dazu, dass die nächsten Aushändigungen des Holzes ausschließlich nach der Vorauszahlung des Käufers realisiert werden, es sei denn der Käufer erneuert oder vergrößert die Absicherung.
3. Von dem Inhalt des Absicherungsdokuments das in einer anderen Form als Geld abgelegt wurde muss eine bedingungslose Möglichkeit hervorstehen auf die erste schriftliche Aufforderung zur Benutzung der Absicherung durch den Verkäufer binnen eines Termins, was die Bezahlung des ausstehendes Betrags laut Preises angeht, sowie auch der Mahntermin des Käufers und Zustellungstermin der Zahlungsforderung an dem verpflichteten Subjekt laut der Garantie oder einer anderen Form der Absicherung. Falls der Verkäufer beurteilt, dass es eine Gefahr bei der Möglichkeit bezüglich der Benutzung der vorhandenen Absicherung gibt, kann er die nächsten Aushändigungen des Holzes von der Vorauszahlung durch den Käufer abhängig machen, es sei denn der Käufer erneuert die Absicherung auf einen Zeitraum, das die weitere Realisierung des Vertrages ermöglicht in Anlehnung auf den aufgeschobenen Zahlungstermin.
4. Im Falle einer fehlenden Absicherung oder ihrer Erschöpfung wird das Holz ausschließlich in der Menge ausgegeben, was der durch den Käufer bezahlten Vorauszahlung entspricht. Die Höhe der Vorauszahlung wird der Käufer selbständig kalkulieren. Bis zum Zeitpunkt der beglichenen Vorauszahlung ist der Verkäufer berechtigt die Aushändigung des Holzes zurückzuhalten.

5. Bei Anwendung der Vorauszahlung wo der Verkäufer in einer bestimmten Situation aus logistischen und Organisationsgründen dem Käufer das Holz im Wert von einer überschrittenen Höhe der gemachten Vorauszahlung aushändigt, und der Käufer das Holz abholt, wird der Käufer verpflichtet sein zur Bezahlung des Rückstands in einem Termin von 14 Tagen vom Tag der ausgestellten Rechnung. Die Bezahlung des Rückstands in diesem Termin bewirkt keine Pflicht zur Bezahlung der gesetzlichen Zinsen für die Verspätung in Handelstransaktionen und keine Entschädigung laut den Vorschriften des Gesetzes von 08. März 2013 über die Entgegenwirkung der übermäßigen Verzögerungen in Handelstransaktionen². Zu der Quote des Rückstands werden entsprechend die Beschlüsse der Verträge angewendet.

§ 8 **[Beanstandungen]**

1. Der Käufer erklärt, dass das gekaufte Holz Subjekt der Besichtigung war und dass seine Qualität vom Käufer akzeptiert wurde. Die Beanstandungen, die sich auf die Qualität und den Zustand des Holzes beziehen, werden nicht berücksichtigt.
2. Die Vertragsparteien schließen gemeinschaftlich die Verantwortung des Verkäufers aufgrund der Mängelhaftung aus.

§ 9 **[Klausel der höheren Gewalt]**

1. Die Vertragsparteien tragen keine Verantwortung wegen der Nichterfüllung oder der mangelhaften Vertragserfüllung, die durch höhere Gewalt verursacht werden. Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ versteht man ein externes Geschehen, das nicht voraussehbar oder unvermeidbar trotz sorgfältigen Handelns der Seiten ist. Insbesondere handelt es sich um: Brand, Überflutung, anhaltende Regenfälle, die Einfahrt in den Wald verhindern, Dürre, Insektenplage, Windbrüche und andere wie: Krieg, Streiken, Unruhen.
2. Auftreten eines Geschehens der höheren Gewalt nach der Holzabnahme befreit den Käufer nicht von der Pflicht der Zahlung für das abgenommene Holzrohstoff.
3. Beim Auftreten eines Geschehens der höheren Gewalt vereinbaren die Vertragsparteien die Regeln weiterer Vertragsausführung erst nach dem Aufhören dieses Geschehens, wenn weitere Vertragsausführung zu bisherigen Bedingungen unmöglich ist.

§ 10 **[Geheimhaltungsklausel]**

Wegen des rechtlich geschützten Geschäftsgeheimnisses des Verkäufers und des Käufers verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, alle Informationen geheim zu halten, insbesondere in Bezug auf Holzverkaufsverfahren, Verfahrensverlauf, Angebotsinhalt, Ergebnisse des Holzverkaufsverfahrens und alle im Verkaufsvertrag beinhaltete Informationen, wie:

- Gesamtmenge des gekauften Holzes,
- Gesamtnettowert des gekauften Holzes,
- Durchschnittspreis des gekauften Holzes,
- maximale Höhe der Vertragsstrafen,
- Bezeichnungen der Handels- und Gattungsgruppen des gekauften Holzes,
- Bezeichnungen der Sortimente des gekauften Holzes,
- Mengen der einzelnen Sortimente des gekauften Holzes,
- Nettopreise pro Einheit des gekauften Holzes.

Gleichzeitig erklären die Vertragsparteien einvernehmlich, dass die oben erwähnten Dateien für beide Seiten wertvolle Informationen von großer wirtschaftlicher Bedeutung sind, die als Ganzes sowie auch als Einzelnes nicht leicht zugänglich sind für diejenigen Personen, die sich gewöhnlich

mit Informationen solcher Art beschäftigen – aus diesem Grund hat sowohl der Verkäufer als auch der Käufer mit angemessener Sorgfalt alle möglichen Maßnahmen unternommen, um die oben genannten Informationen geheim zu halten.

² Bis zum 31. Dezember 2019 - Gesetz vom 08. März 2013 über die Entgegenwirkung der übermäßigen Verzögerungen in Handelstransaktionen

§ 11 **[Subjektänderungen]**

1. Ein Dritter, der wirtschaftliche Tätigkeit treibt, darf den Platz des Käufers nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verkäufers und zu in diesem Absatz bestimmten Bedingungen einnehmen. Die Entscheidung darüber trifft der Verkäufer in Anlehnung an die Bewertung der finanziellen Lage und der Zahlungsfähigkeit des Dritten.
2. Für Rechtswirksamkeit der Platzeinnahme durch den Dritten ist es erforderlich, einen Vertrag zwischen dem Verkäufer, dem Käufer und dem Dritten abzuschließen. Der Gegenstand solchen Vertrags sind Zustimmungen des Verkäufers, des Käufers und des Dritten zur weiteren Vertragsausführung zu bisherigen Bedingungen.
3. Der Käufer darf ohne schriftliche Erlaubnis des Verkäufers die gegenüber dem Verkäufer zustehenden Gläubigerforderungen nicht überweisen.

§ 12 **[Schlussbestimmungen]**

1. Das zuständige Recht für diesen Vertrag ist polnisches Recht. Für die durch den Vertrag nicht geregelten Beziehungen gelten einschlägige Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie auch andere geltenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich.
2. Alle möglichen Streitigkeiten bei der Vertragsausführung werden die Vertragsparteien, je nach Möglichkeit, gütlich beilegen. In Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen den Vertragsparteien werden die Streitfälle vor dem ordentlichen Gericht in Republik Polen verhandelt, das für den Sitz des Verkäufers zuständig ist.
3. Jegliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform unter Androhung der Nichtigkeit:
 - a) der Schriftform oder
 - b) der elektronischen Form mit einer elektronischen Unterschrift, die mit Hilfe des gültigen qualifizierten Zertifikats verifiziert wird.Dies betrifft nicht die Regelungen über die Beanstandungen, über die im § 7 oben die Rede ist.
4. Der Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren erstellt; jeweils ein Exemplar für jede Vertragspartei.
5. Im Falle, wenn der Käufer eine natürliche Person ist, unterschreibt er eine zusätzliche Anlage zum Vertrag, d.h. eine Informationserklärung, die aufgrund Art. 13 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erstellt wurde.

Die Vertragsparteien bestätigen schriftlich den Vertragsabschluss.

FÜR DEN VERKÄUFER:

FÜR DEN KÄUFER:

Unterschrift/-en

Unterschrift/-en

Datum der Bestätigung

Datum der Bestätigung

Die Anlagen, die den integralen Teil des Vertrags sind:

Die detaillierte Zusammensetzung der Holzmengen und der Holzsortimente, die den Gegenstand des Vertrags sind.

Ich erteile meine unbefristete und vorbehaltlose Zustimmung zur Benutzung der elektronischen Rechnungen durch den Verkäufer und ich beantrage, dass die Informationen über Ausstellung von Rechnungen samt Internetadresse (Link), wovon die Rechnung herunterzuladen ist, auf meine E-Mail-Adresse geschickt werden. Die elektronische Kommunikation wird durch unten genannte E-Mail-Adresse realisiert:

(schreiben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse)

Außerdem verpflichte ich mich, alle Änderungen der E-Mail-Adresse dem Verkäufer anzumelden.

K Ä U F E R:

Datum der Erklärung, Unterschrift

Belehrung: die Abgabe der oben erwähnten Erklärung ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf Vertragsabschluss und Vertragsausführung. In Ermangelung der Zustimmung werden die Rechnungen in Papierform ausgestellt und durch Postvermittlung geschickt. Der Käufer kann im beliebigen Moment die obige Zustimmung widerrufen, indem er dem Käufer eine schriftliche Erklärung abgibt.